Landratsamt
Ostallgäu

Checkliste
mit Auswahl von Sicherheitskriterien, die bei der Errichtung und Betrieb eines Zeltes mit einer Grundfläche < 200m² und einer Achsbreite von nicht mehr als 10m zu beachten sind

Stand: Februar 2026

Seit 01.01.2025 hat der Gesetzgeber die Aufstellung und den Betrieb von Zelten mit **einer Grundfläche < 200m² und einer Achsbreite von nicht mehr als 10m** neu geregelt (bisher waren dies bis zu 75m² Grunfläche).

In der Bayrischen Bauordnung im §72 Satz 3 Nr. 4 heißt es nun dazu:
„Keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen: … erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 200 m² und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m“.
Das bedeutet, dass solche Zelte nun kein Zeltbuch (Prüfbuch) mehr brauchen.
Somit muss die Aufstellung und der Betrieb solcher Zelte **nicht mehr bei der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden.**
Auch werden solche Zelte von uns, der Bauaufsicht nicht mehr überprüft bzw. abgenommen.

Dies bedeutet aber im Umkehrschluss, dass Sie als Veranstalter eigenverantwortlich für die sichere Aufstellung und den sicheren Betrieb eines solchen Zeltes zuständig sind.

Als Hilfestellung haben wir Ihnen dazu eine Checkliste mit häufig vorkommenden Punkten erstellt.
Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann hierzu aber nicht abgeleitet werden, da jedes Zelt und jede Örtlichkeit andere Kriterien vorweist die es zu beachten gilt.

1. Hält das Zelt zu bestehenden Gebäuden und anderen fliegenden Bauten Brandschutzabstände von 10 Meter ein?

   Bei Unterschreitungen oder bei direktem Anbau an ein Gebäude wird empfohlen, im Vorfeld mit der örtlichen Feuerwehr abzuklären, ob diese eine Brandsicherheitswache für erforderlich hält.

2. Sind alle erforderlichen Erdanker an den Fußplatten vorhanden und in ganzer Länge eingeschlagen?
   - auch bei befestigten Aufstellflächen sind die Erdanker zwingend erforderlich (Dübel sind regelmäßig nicht zulässig!)
   - bei Unterfütterung der Fußplatten sind Erdanker um diese Höhe zu verlängern.

3. Sind alle Windverbände, Abspannungen und Verbindungsbolzen eingebaut und in gespanntem / gesichertem Zustand?

4. Sind die erforderlichen Rettungswege im Zelt vorhanden und nutzbar?
   - normaler Gang = Gang zwischen der Bestuhlung = min. 0,80 m Breite,
   - Rettungswege zu den Notausgängen = mindestens 1,20 m Breite
   - erforderliche Breite = 1,20 m je 200 darauf angewiesene Personen, pro weitere 100 Personen zusätzlich 0,6 m Breite erforderlich Staffelungen nur in 0,60 m Schritten zulässig (z.B. 230 Personen = 1,80 m Breite)

© LRA Ostallgäu • Stand: 020/2026 • Checkliste zum sicheren Aufbau und Betrieb von Festzelten <200m² Grundfläche

5. Sind Rettungswege außerhalb des Zeltes bis zur öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden und nutzbar?

6. Sind die erforderlichen Notausgänge in den Außenwänden vorhanden und benutzbar?
   - die Breite der Notausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen und ist von der größtmöglich anzunehmenden Personenzahl im Zelt abhängig.
   - immer mindestens 2 Ausgänge, sich gegenüberliegend, Öffnungsbreite mind. 1,20 m
   - „zugeknöpfte“ Zeltplanen sind als Notausgang nicht zulässig. Diese müssen ein zugelassenes Schnellöffnungssystem haben oder ganz aufgeknüpft vorgehalten werden.
   - Falls an den Ausgängen Türen eingebaut werden müssen diese in Fluchtrichtung nach außen aufschlagen und von innen mit einem einzigen Griff leicht und in voller Breite zu öffnen sein (Panikbeschlag).
   - Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig.

7. Ist die Beschilderung der Notausgänge mit beleuchteten, akkuversorgten Piktogrammen (Würfeln) vorhanden, die bei Stromausfall noch weiterleuchten?

8. Ist ggf. eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich, die bei Stromausfall ein sicheres Verlassen des Zeltes ermöglicht?

9. Sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl vorhanden (jeweils 6kg Wasser- oder Schaumlöscher, keine Pulverlöscher)
   - Grundausstattung bis 300 m² Zeltfläche 1 Löscher,
   - im Küchenbereich für Brat-, Grill oder Frittiergeräte min. ein zusätzlicher Fettbrandlöscher
   - für Stromanlagen etc. werden Kolendioxydlöscher empfohlen
   - Fritteusen mit mehr als 50 Liter Füllmenge müssen autom. Löschanlagen besitzen.

10. Sind Absturzsicherungen an Podien und Bühnen vorhanden?
    - ab 0,20 m Absturzhöhe erforderlich, Höhe des Geländers min.1,00 m,
    - bei einer Absturzhöhe > 1,00 m unten mit Bordbrett

11. Einrichtungsgegenstände wie Lampen, Musikboxen oder Werbeanlagen dürfen regelmäßig nicht an der Zeltkonstruktion befestigt werden, außer die Statik des Zeltes erlaubt dies.

12. Sind abgehängte Einrichtungsgegenstände wie Lampen, Musikboxen oder Werbeanlagen ordnungsgemäß befestigt und mit einer zusätzlichen Sekundärsicherung (z.B. Sicherungsseil) gegen Absturz versehen?

13. Sind Zufahrten für die Feuerwehr, einschließlich Aufstellflächen, vorhanden und werden diese ständig freigehalten?

14. Ist mindestens ein Zu-/Ausgang so beschaffen, dass er für Rollstuhlfahrer ohne fremde Hilfe benutzbar ist, d. h. absatzfrei und Rampen mit max. 6% Steigung?

15. Während der Wintermonate sind bei Schneefall geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Tragfähigkeit des Daches durch Schneelast nicht gefährdet wird (z. B. Räumung des Zeltdaches oder Aufheizung des Zeltes zum Abtauen).
    Kann Schnee von anderen Dächern auf das Zeltdach stürzen oder können Bäume bei Schneebruch das Zelt gefährden?

© LRA Ostallgäu • Stand: 10/2021 •

16. Bei drohenden Starkwindereignissen ist in der Statik des Zeltes zu prüfen, bis zu welcher Windstärke das Zelt betrieben werden darf (in der Regel bis Windstärke 7).

    Wenn höhere Windstärken zu erwarten sind, ist das Zelt zu räumen bzw. darf nicht in Betrieb gehen!!.

    Auch in diesem Zusammenhang: Können Bäume bei Windwurf das Zelt gefährden?

17. und noch einmal:
    Ein Anspruch auf Vollständigkeit dieser Checkliste kann hierzu aber nicht abgeleitet werden, da jedes Zelt und jede Örtlichkeit andere Kriterien vorweist, die es zu beachten gilt.

Wir hoffen, Ihnen in der Vorbereitungsphase auf Ihr Fest mit dieser Checkliste etwas weiter helfen zu können und wünschen Ihnen ein gutes, unfallfreies Gelingen Ihrer Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen

die Baukontrolleure
des Landkreises Ostallgäus

Staatliches Bauamt
Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf

© LRA Ostallgäu • Stand: 10/2021 •